



Stadtrecht			
Satzung der Stadt Nidderau über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)			
Stadtverordnetenbeschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
28.11.2018	07.12.2018	13.12.2018	01.01.2019

Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, der §§ 17, 18 und § 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG), in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 28.11.2018 folgende

Sondernutzungssatzung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG), sowie an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Nidderau.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.
- (4) Von dieser Satzung unberührt bleiben:
 - a) die Nutzungsordnung über die stadteigenen Festplätze der Stadt Nidderau,
 - b) die Nutzungsordnung für die städtischen Plakattafeln,
 - c) Richtlinien zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Nidderau,
 - d) die Satzung zur Regelung der Teilnahmebedingungen für den „Windecker Pfingstmarkt“, den „Windecker Herbstmarkt“ und den „Nidderauer Weihnachtsmarkt“ der Stadt Nidderau,
 - e) Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen, der über die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) hinausgeht und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Nidderau, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die beantragte Sondernutzung darf erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird von der Stadt Nidderau nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und baurechtlichen, Vorschriften, erforderlich sind.
- (5) Der vorherigen Erlaubnis unterliegt auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung der genehmigten Sondernutzung. Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde unzulässig.
- (6) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen und Ausnahmen

- (1) Ist für die Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer,
 - b) das Aufstellen von Abfallbehältern und Säcken auf Gehwegen und Parkstreifen im Rahmen der Abfallsatzung, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht erheblich behindert oder gefährdet werden,
 - c) das Bereitstellen von Abfällen wie z.B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräten, im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortags,
 - d) Verkauf von Losen für genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
 - e) Eigenwerbung der Stadt Nidderau durch Banner, Fahnen, Plakatständer u. ä.,
 - f) die städtische Weihnachtsbeleuchtung,

- g) sonstige städtische Werbeanlagen in der Frühjahrs-, Oster- und Weihnachtszeit, wie Lichterketten, Girlanden, Masten, Weihnachtsbäume, saisonale Pflanzendekoration u. ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird.
- (3) Sonstige Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die nach anderen Vorschriften bestehenden Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder die Belange des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 5 Plakatierung und Werbebanner

- (1) Eine Sondernutzung liegt bei der Plakatierung bzw. der Werbebanneranbringung im öffentlichen Straßenraum sowie bei der Werbung für Veranstaltungen, unabhängig davon, ob ein Entgelt für diese Veranstaltungen erhoben wird, vor und Bedarf der Erlaubnis.
- (2) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Plakatanschlüsse bzw. Werbebanner anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit der jeweiligen Plakatierung bzw. Werbebanneranbringung hingewiesen wird, sofern er einen Dritten mit der Anbringung beauftragt hat.
- (3) Für die Plakatierung bzw. Werbebanneranbringung gelten folgende Regelungen:
- a) Für die Aufstellung von Plakaten und Werbebannern zur Ankündigung von Veranstaltungen werden Erlaubnisse höchstens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung ab Veranstaltungsdatum erteilt. Im Gebiet der Stadt Nidderau werden für ortsansässige Vereine und politische Parteien maximal 30 Ankündigungsplakate pro Veranstaltung gebührenfrei vergeben. Werbebanner sind für ortsansässige Vereine ebenfalls gebührenfrei zu vergeben. Für alle anderen Antragssteller (z. B. auswärtige Vereine, Gewerbetreibende) können bis zu 10 Plakate pro Veranstaltung, aufgeteilt auf 2 Plakate pro Stadtteil, gebührenpflichtig vergeben werden. Die soeben beschriebene Gebührenpflicht gilt auch für Werbebanner.

- b) Zur Ankündigung von Veranstaltungen anerkannter ortsansässiger Vereine stellt die Stadt an den städtischen Anschlagtafeln und der Litfaßsäule auf dem Marktplatz in dem Stadtteil Windecken kostenfreie Möglichkeiten für Werbezwecke zur Verfügung. Die Reservierung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Werbeflächen besteht nicht.
- c) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründe. Im Übrigen wird auf Gestattungsverträge gemäß § 22 dieser Satzung verwiesen.
- d) Plakate, einschließlich des Befestigungsmaterials, sind spätestens 1 Woche nach der Wahl oder dem Veranstaltungsende zu entfernen.
- e) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- f) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Nidderau eingelagert werden. Die eingelagerten Plakate werden nach 14 Tagen auf Kosten des Aufstellers entsorgt.

§ 6

Außenbewirtschaftung durch Gastronomie

- (1) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung durch Gastronomie (Gaststätten, Cafés, diverse Ladengeschäfte) wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen erfasst.
- (2) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gastronomie in räumlicher Verbindung stehen. Die Gastronomie muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (3) Das Mobiliar muss außerhalb der Betriebszeiten ordentlich zusammengestellt und gesichert werden. Es dürfen durch diese Nutzung keine Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.
- (4) Die jeweilige Außenbewirtschaftung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (5) Gestaltung, Material und Farbe sind im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und abzustimmen.

(6) Für die Genehmigung ist zu beachten:

- a) Die Farbgebung von Sonnenschirmen muss innerhalb der jeweiligen Außenbewirtschaftung einheitlich sein. Zur Vermeidung einer dauerhaften Überdachung dürfen nur jederzeit entfernbare Sonnenschirme während der Betriebszeiten der Außenbewirtschaftung aufgestellt werden. Werbeaufdrucke sind nur am Volant der Schirme zulässig.
- b) Zelte sind nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Sonderveranstaltungen.
- c) Das Verwenden von Planen und Folien als Bedachung, Abgrenzung o. ä. ist nicht gestattet.
- d) Teppiche, Kunstrasen u. ä. dürfen grundsätzlich nicht ausgelegt werden.
- e) Tische, Stühle und das weitere Mobiliar sind in einem einheitlichen Design, stabiler Form und in einheitlicher Farbgebung zu wählen.

§ 7

Warenausleger und Warenstände

- (1) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslegern und Warenständen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
- (2) Sondernutzungen für Warenauslagen und Warenstände der anliegenden Gewerbebetriebe können nur erteilt werden, wenn sie die seitliche Gebäudebreite nicht überschreiten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird. Bei Eckgeschäften kann die Sondernutzung nur entlang einer Gebäudeseite genehmigt werden.
- (3) Die Warenausleger und Warenstände sind täglich nach Geschäftsschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (4) Die Warenausleger und Warenstände sind dem Gebäude und dem Straßenraum gegenüber gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Geschäftseinheit die Hälfte der Ladenfront nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Sonderveranstaltungen.
- (5) Hauseingänge sind in der gesetzlich geforderten Breite freizuhalten.

§ 8

Sonnenschutzdächer

- (1) Durch Sonnenschutzdächer (Markisen) dürfen keine Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.
- (2) Das Sonnenschutzdach soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (3) Gestaltung, Material und Farbe sind im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und abzustimmen.

§ 9

Mobile Werbeanlagen

- (1) Pro Gewerbe ist am Ort der Leistung ein mobiler Werbeträger mit einem Plakatformat von 594 x 841 mm (DIN A1), einer maximalen Rahmenbreite von 65 cm und einer maximalen Höhe von 110 cm im öffentlichen Verkehrsraum, während der Geschäftszeiten, zulässig.
- (2) Offensichtlich zu Werbe- und nicht zu Verkehrszwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kfz-Anhänger sowie abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder Werbeaufbauten, bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (3) Sondernutzungen nach den Absätzen 1 und 2 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder die Belange des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 10

Altkleidercontainer

- (1) Sammelcontainer und -behälter für Kleidung (Altkleidercontainer) sind nur an den von der Stadt Nidderau bestimmten Standorten zulässig. Die Standorte sind in einer vom Magistrat aufgestellten "Standortliste" enthalten. Der Magistrat wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern wird über die Ausschreibung und Vergabe eines Dienstleistungskonzessionsvertrags im Stadtgebiet Nidderau geregelt.
- (3) Die Aufsteller sind verpflichtet, die Behälter regelmäßig zu leeren, in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zu halten, mit ihren Kontaktdaten gut lesbar zu kennzeichnen und den Bereich um die Behälter beim Leeren oder bei Bedarf zu reinigen.
- (4) Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Container oder Behälter
 - a) nicht regelmäßig geleert werden,
 - b) technisch oder vom Erscheinungsbild ungepflegt sind,
 - c) die Kontaktdaten fehlen oder unleserlich sind oder
 - d) wenn der Bereich um die Sammelstelle vom Aufsteller wiederholt nicht gesäubert wurde.
- (5) Einzelvertragliche Vereinbarungen bei der Abfallsammlung bleiben unberührt.

§ 11

Erlaubnisanträge

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind bei der Stadt Nidderau schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,
 - c) Lageplan und Lageskizze,
 - d) eine Haftungsfreistellungserklärung gemäß § 15 dieser Satzung,
 - e) erforderlichenfalls sind sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) beizufügen.
- (3) Die Stadt Nidderau kann darüberhinausgehend weitere Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ändern oder erweitern sich die im Antrag aufgeführten Umstände oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Nidderau anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen. Muss die Sondernutzung über den beantragten Zeitraum hinaus in Anspruch genommen werden, ist eine Verlängerung vor Ablauf des Nutzungszeitraums zu beantragen.
- (5) Im Falle der Kollision mehrerer Sondernutzungsanträge entscheidet die Stadt Nidderau nach pflichtgemäßem Ermessen und bringt widerstreitende Interessen durch die Gewährung gleicher Nutzungschancen zu einem Ausgleich.
- (6) Die Stadt Nidderau kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung erteilen.

§ 12

Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Diese kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften.
- (6) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte oder die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.
- (7) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 13 Beschränkungen

- (1) Sondernutzungen durch Info-Stände und sonstige Werbeanlagen sind in der Stadt Nidderau unzulässig, sofern sie nicht ausschließlich politischen, religiösen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Werbung im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet von Nidderau ist unzulässig. Ausnahmen gelten für die in § 5 Abs. 3 b) genannten Anschlagtafeln, für die städtische Eigenwerbung und auf den von der Stadt aufgestellten Werbeträgern, wie z.B. Litfaßsäule.
- (3) Die Darbietung von Musik kann zeitlich und örtlich begrenzt werden.

§ 14 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer muss gewährleisten, dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,2 m Breite nicht unterschritten wird. Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der

Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen, sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist frei zu halten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

- (3) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die öffentliche Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt Nidderau frei zu halten.
- (4) Soweit Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Stadt Nidderau ist spätestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).
- (5) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit diese durch die Sondernutzung bedingt sind.
- (6) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen des Erlaubnisnehmers auf seine Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Nidderau die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Nidderau durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Nidderau angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (8) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer in Folge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt Nidderau die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen. Der Erlaubnisnehmer hat die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Die Stadt Nidderau kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer dem nicht nach, wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers wiederhergestellt.
- (9) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 15 Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Nidderau für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht werden und hat der Stadt Nidderau alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden. Diese werden nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden. Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Nidderau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Nidderau erhoben werden. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Die Stadt Nidderau kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

II. Gebühren

§ 16 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

- (3) Das Recht Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 17 Gebührenbemessung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
- a) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 - b) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums,
 - c) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Bei Sondernutzungen für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, wird diese festgesetzt.
- (3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der 4te Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraums als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12te Teil festzusetzen.

§ 18 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres,
 - c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig nur erstattet, wenn die Stadt Nidderau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 20 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) anerkannte ortsansässige Vereine,
 - b) politische Parteien.
- (2) Der Sondernutzer ist verpflichtet, auf Nachfrage die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Antragsteller, die von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung befreit sind, die Gebühren Dritten unmittelbar auferlegen können.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei sind:
 - a) Pflanzkübel, sofern es sich nicht um Warenauslagen oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt,
 - b) Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen,
 - c) Hinweisschilder im Rahmen der von der Stadt Nidderau veranlassten touristischen Beschilderung,
 - d) Gewerbeschilder.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

III. Schlussvorschriften

§ 22

Gestattungsverträge

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer nach § 12 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 die unerlaubt angebrachten Plakatanschlüsse bzw. Werbebanner nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 4 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder ändert,
 - d) entgegen § 12 Abs. 6 die Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überlässt,
 - e) entgegen § 14 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen,
 - f) entgegen § 14 Abs. 2 und Abs. 3 durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt oder den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten nicht freihält,
 - g) entgegen § 14 Abs. 4 Arbeiten an der Straße nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen vermieden werden oder die Stadt Nidderau nicht spätestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt,
 - h) entgegen § 14 Abs. 5 der Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist, nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 14 Abs. 6 errichtete Sondernutzungsanlagen dem veränderten Zustand der öffentlichen Straße nicht anpasst,
 - j) entgegen § 14 Abs. 8 nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzungsanlage (Einrichtungen und Gegenstände) nicht unverzüglich entfernt oder den ordnungsgemäßen Zustand der Straße nicht unverzüglich wiederherstellt.

- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,- Euro bis 1000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Nidderau.

§ 24 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 24.02.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den 07.12.2018

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Nidderau über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren – Gebührenverzeichnis

Sondernutzungsgebühren im Stadtgebiet

Nr.	Sondernutzung	Richtsatzgebühr	Gebührenrahmen		
<u>1.00 Baustelleneinrichtung, Straßenverkehrsangelegenheiten</u>					
1.01	Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen				
	Dauer	Gehweg	Fahrbahn geringfügig	Fahrbahn halbseitig	Vollsperrung
	1 Tag	11,00 €	21,00 €	31,00 €	41,00 €
	bis 3 Tage	11,00 €	31,00 €	41,00 €	61,00 €
	bis 2 Wochen	21,00 €	41,00 €	51,00 €	71,00 €
	bis 4 Wochen	31,00 €	51,00 €	61,00 €	81,00 €
	bis 8 Wochen	51,00 €	71,00 €	81,00 €	101,00 €
1.02	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO		-	10,20 € bis 767,00 €	
1.03	Motorsportliche Veranstaltung, radsportliche und sonstige Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, innerhalb der Gemeinde		100,00 €	-	
1.04	Sonstige Veranstaltungen (Messen, Märkte, Festzügen etc.)		50,00 €	-	
1.05	Zusätzliche Anordnung von Verkehrszeichen gem. § 44 Abs. 1, 45, Abs. 3 und § 46 Abs. 3 StVO (z.B. Anordnung von Haltverbot)		50,00 €	-	
1.06	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand		nach Aufwand	767,00 € bis 2.301,00 €	
1.07	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug / Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge / Personen bzw. gleichartiger Fälle, kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwands eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug/ Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.		-	10,20 € bis 767,00 €	

Nr.	Sondernutzung	Richtsatzgebühr	Gebührenrahmen
1.08	Ausnahme gem. § 46, Abs. 1, Nr. 8 Hindernisse auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Container, Bürocontainer, Gerüste, Lagerung Material)		
	1. und 2. Tag	30,00 €	-
	3. bis 7. Tag	50,00 €	-
	8. bis 14. Tag	80,00 €	-
	1 Monat	120,00 €	-
	danach ist eine neue Erlaubnis erforderlich		-
1.09	Ausnahmegenehmigung gem. § 46, Abs. 1, Nr. 9 und § 10 StVO		
	Lautsprechereinsatz	25,00 €	-
1.10	Ausnahmegenehmigung gem. § 46, Abs. 1, Nr. 11 StVO (von den Verboten der Beschränkungen, die durch Vorschriftszeichen, Richtzeichen (§ 42), Verkehrseinrichtungen (§ 43, Abs. 1 u. 3) oder Anordnung (§ 45, Abs. 4 StVO)		
	für den 1. Tag	15,00 €	-
	bis 2 Wochen	30,00 €	-
	Über 2 Wochen bis 1 Jahr	120,00 €	-
1.11	Abstellen von Kraftfahrzeugen (zus. Anhänger) überwiegend zu Werbezwecken	2,50 € bis 25,00 € je Kalendertag pro m ² beanspruchter Fläche	-
1.12	Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen	-	6,50 € bis 25,00 € täglich
1.13	Ausstellungswagen	-	50,00 € bis 100,00 € wöchentlich

Nr.	Sondernutzung	Richtsatzgebühr	Gebührenrahmen
<u>2.00 Allg. Sondernutzungen, Informationsstände, Warenauslagen, Plakate, Werbebanner, Gastronomie</u>			
2.01	Außengastronomie	<ul style="list-style-type: none"> • 15,00 € jährlich pro m² beanspruchter Verkehrsfläche, • 2,50 € je Monat pro m² beanspruchter Verkehrsfläche, 	-
2.02	Mobile Werbeträger	30,00 € monatlich	-
2.03	Schaukästen, Vitrinen etc. (Schaustellungseinrichtungen)	-	2,50 € bis 10,00 € monatlich pro m ² beanspruchter Verkehrsfläche
2.04	Plakate bzw. Plakatständer bis zur Größe DIN A0 und pro Werbebanner	0,50 € pro Tag, mind. 20,00 €	-
2.05	Warenauslagen vor Geschäften	5,00 € monatlich pro m ² beanspruchter Verkehrsfläche	-
2.06	Infostände	<ul style="list-style-type: none"> • 20,00 € pro Tag bis 10 m² Verkehrsfläche, • 10,00 € für je weitere angefangene 10 m² beanspruchter Verkehrsfläche 	-